CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/32

Allgemeine Verteilung

29. Mai 2020

Or. FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(37. Tagung)

Punkt 3 c) der vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

**Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

 **Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften – Auslegung des Abschnitts 1.15.1 und des Unterabschnitts 1.15.3.8**

**Vorgelegt von Frankreich[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |  |
| --- | --- |
|  *Zusammenfassung* |  |
|  **Analytische Zusammenfassung:** | Das Dokument geht auf mehrere mögliche Auslegungen oder Lesarten verschiedener Aspekte des Kapitels 1.15 der dem ADN beigefügten Verordnung ein, mit dem Ziel, den Standpunkt der anderen Vertragsstaaten des ADN einzuholen. |
|  **Zu ergreifende Maßnahme:** | Siehe Absatz 14 |
|  **Verbundene Dokumente:** | Keine |

 **Einleitung**

1. Frankreich hält es für notwendig, einige Bestimmungen des Kapitels 1.15 über die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften zu klären, und möchte zu diesem Zweck den Standpunkt der anderen Vertragsstaaten des ADN und der nichtstaatlichen Organisationen erfahren.

 **Diskussion der Bestimmungen des Abschnitts 1.15.1 „Allgemeines“ der beigefügten Verordnung**

2. Der erste Satz des Abschnitts 1.15.1 der dem ADN beigefügten Verordnung lautet wie folgt:

„***1.15.1 Allgemeines***

*Für den Fall, dass ein internationales Übereinkommen zur allgemeinen Regelung des Binnenschiffsverkehrs abgeschlossen wird, das Bestimmungen für den gesamten Tätigkeitsbereich der Klassifikationsgesellschaften und deren Anerkennung enthält, würden alle Bestimmungen dieses Kapitels, die im Widerspruch zu einer der Bestimmungen dieses internationalen Übereinkommens stünden, in den Beziehungen zwischen den Parteien dieses Übereinkommens, die Parteien des internationalen Übereinkommens geworden sind, vom Tage seiner Inkraftsetzung an automatisch aufgehoben und ipso facto durch die entsprechende Bestimmung des internationalen Übereinkommens ersetzt.“*

3. Für die 13 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auch Vertragsparteien des ADN sind, gibt es ein solches internationales Übereinkommen „zur allgemeinen Regelung des Binnenschiffsverkehrs“, nämlich die Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG.

4. In Artikel 21 und Anhang VI dieser Richtlinie sind die Bedingungen für die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften festgelegt. Ein Vergleich zwischen den Bestimmungen der Richtlinie und denen des Kapitels 1.15 ADN ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

5. Dieser Vergleich lässt viele Ähnlichkeiten zwischen den Bestimmungen von Kapitel 1.15 der dem ADN beigefügten Verordnung und denen der Richtlinie (EU) 2016/1629 erkennen. Allerdings gibt es einige signifikante Unterschiede zwischen Unterabschnitt 1.15.3.8 der dem ADN beigefügten Verordnung und den Nummern 10, 11 und 12 von Anhang VI der Richtlinie (EU) 2016/1629.

6. Angesichts des Wortlauts von Abschnitt 1.15.1 stellen sich Frankreich folgende Fragen, die nur die 13 Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen, die auch Vertragsparteien des ADN sind:

a) Können oder sollen die Bestimmungen von Kapitel 1.15 der dem ADN beigefügten Verordnung durch die in der Richtlinie (EU) 2016/1629 enthaltenen Bedingungen für die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften ersetzt werden? Der Logik von Abschnitt 1.15.1 folgend könnte die Antwort lauten, dass die Bestimmungen von Kapitel 1.15 durch die der Richtlinie ersetzt werden sollen.

b) Sollte diese Ersetzung (oder Substitution) dazu führen, dass die in den Abschnitten 1.15.2 und 1.15.3 der dem ADN beigefügten Verordnung festgelegten Verfahren, Bedingungen und Kriterien für die Anerkennung außer Acht gelassen werden? Auch hier könnte nach der Logik von Abschnitt 1.15.1 die Antwort ja lauten.

c) Falls die Antwort auch hier ja lautet, könnte dies insbesondere zur Abkehr der 13 betroffenen Staaten vom Begriff der zur Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaften in Unterabschnitt 1.15.2.3 führen.

i) Könnte nach dieser Logik einer oder mehrere dieser 13 betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union infolgedessen eine Klassifikationsgesellschaft anerkennen, die nicht in der vom ADN-Verwaltungsausschuss geführten Liste enthalten ist?

ii) Ist davon auszugehen, dass die in dem Verzeichnis gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/1629 enthaltenen Klassifikationsgesellschaften automatisch befugt sind, innerhalb des Gebiets der Europäischen Union tätig zu werden, auch im Rahmen des ADN?

 **Diskussion der Bestimmungen des Unterabschnitts 1.15.3.8 der beigefügten Verordnung**

7. Unabhängig von den in den Absätzen 1 bis 5 erläuterten Punkten lässt der Unterabschnitt 1.15.3.8 der dem ADN beigefügten Verordnung in seiner derzeitigen Fassung viel Raum für nationale Auslegungen und wirft Fragen zur Klarstellung seiner Bestimmungen auf:

„***1.15.3.8*** *Die Klassifikationsgesellschaft hat ein wirksames System für die interne Qualitätssicherung entwickelt und umgesetzt, das sich auf* *geeignete Teile international anerkannter Qualitätssicherungsnormen stützt und mit den Normen EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) (Inspektionsstellen) und ISO 9001 oder EN ISO 9001:2015 in Einklang steht, und hält dieses aufrecht. Dieses System ist von* *unabhängigen Überprüfern zertifiziert, die durch die Verwaltung des Staates anerkannt sind, in dem sie ihren Sitz haben.“.*

8. Ist es notwendig, auf zwei Normen zu verweisen (EN ISO/IEC 17020 und ISO 9001 oder EN ISO 9001), obwohl die Anforderungen der Norm ISO 9001 durch die Abschnitte 3 bis 7 der Norm EN ISO/IEC 17020 abgedeckt sind?

9. Welche Art von Organismen sind Klassifikationsgesellschaften im Sinne von Anhang A (normativ) der Norm EN ISO/IEC 17020? Nach Ansicht Frankreichs sollten Klassifikationsgesellschaften zwingend dem in Abschnitt A-1 von Anhang A der Norm EN ISO/IEC 17020 definierten Typ A entsprechen.

10. Was ist unter dem Ausdruck „*geeignete Teile*“ zu verstehen? In Frankreich, wie in vielen anderen Staaten, kann der Nachweis für die Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17020 normalerweise nur durch eine Akkreditierung erbracht werden. Wenn eingeräumt wird, dass dieser Nachweis auch ohne Akkreditierung erbracht werden kann, sollten zumindest alle „*geeigneten Teile*“ aufgeführt und die entsprechenden Prozesse oder Verfahren der Klassifikationsgesellschaften gegenübergestellt werden.

11. Es sei darauf hingewiesen, dass in der Richtlinie (EU) 2016/1629 (Anhang VI Nummer 11) dieser Begriff „*geeignete Teile*“ durch die Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17020 „*in der Auslegung der IACS-Bestimmungen für die Regelung der Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen*“ ersetzt [*sic*] wurde.

12. Diese Auslegung ist in der IACS-Veröffentlichung „IACS PROCEDURES - Volume 3: IACS QUALITY SYSTEM CERTIFICATION SYSTEM (QSCS)“ enthalten, die unter dem Link http://www.iacs.org.uk/download/1790 abgerufen werden kann, und dass [*sic*] das Regelwerk dieses Zertifizierungssystems nur Bezugnahmen auf Seeschifffahrtstexte (IMO-Entschließung MSC.349(92) - RO-Code, verschiedene Vorschriften und einheitliche Auslegungen der IACS usw.) vorsieht.

13. Was bedeutet die Formulierung „*unabhängigen Überprüfern […], die durch die Verwaltung des Staates anerkannt sind, in dem sie ihren Sitz haben“?*

 a) Welches ist der Bezugsstaat? Der Staat, in dem die Überprüfer ihren Sitz haben? Oder der Staat, in dem die Klassifikationsgesellschaft tätig ist? Frankreich tendiert eher zu dieser zweiten Lesart.

Die französische und die englische Fassung der beigefügten Verordnung können diesbezüglich unterschiedlich verstanden werden. Nach der französischen Fassung scheint der Bezugsstaat eher der Sitzstaat der Überprüfer zu sein (der keine Vertragspartei des ADN sein muss). Nach der englischen Fassung könnte es der Staat sein, in dem die Klassifikationsgesellschaft ihren Sitz hat (Vertragspartei des ADN), was sachgerechter erscheint und den Grundsätzen der europäischen Richtlinie besser entspricht. [Nach der deutschen Fassung kann es sich nur um den Sitzstaat der Überprüfer handeln.]

Die Richtlinie (EU) 2016/1629 ist klarer, sie bezieht sich auf „*de[n] Staat[…], in dem die Klassifikationsgesellschaft ihren Geschäftssitz oder eine […] in allen Bereichen, für die sie im Rahmen der für die Binnenschifffahrt geltenden Vorschriften zuständig ist, beschluss- und handlungsfähige Tochtergesellschaft [hat]*“.

b) Was bedeutet der Ausdruck „*unabhängige Überprüfer*“? So wie Unterabschnitt 1.15.3.8 derzeit formuliert ist, scheint der Begriff der Unabhängigkeit weitgehend im Ermessen oder der Initiative der einzelnen Vertragsstaaten zu liegen. Nach französischer Auslegung sollten „*unabhängige Überprüfer*“ Überprüfer sein, die als solche durch eine von einer Akkreditierungsstelle, z. B. einem Unterzeichner des Europäischen Akkreditierungsübereinkommens (EA), erteilte Akkreditierung anerkannt sind.

 **Weiteres Vorgehen**

14. Wie in der Einleitung zu diesem Dokument dargelegt, möchte Frankreich den Standpunkt der anderen Vertragsstaaten des ADN sowie der nichtstaatlichen Organisationen zu den in den Absätzen 2 bis 10 aufgeworfenen Auslegungsfragen erfahren.

15. Sollte es einen Konsens geben, wie diese Fragen zu klären sind, könnte überlegt werden, auf einer der nächsten Sitzungen des Sicherheitsausschusses Änderungen an der dem ADN beigefügten Verordnung vorzuschlagen.

16. Frankreich könnte entweder allein oder im Rahmen einer neu einzurichtenden informellen Arbeitsgruppe solche Änderungen vorschlagen.

17. Der Sicherheitsausschuss wird ersucht, die in den Absätzen 12 und 13 enthaltenen Vorschläge zur Kenntnis zu nehmen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

**Anlage**

 **Vergleich zwischen Kapitel 1.15 der dem ADN beigefügten Verordnung und der Richtlinie (EU) 2016/1629 im Hinblick auf die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften**

| *ADN 2019* | *Richtlinie (EU) 2016/1629* | *Bemerkungen* |
| --- | --- | --- |
| *Kapitel 1.15Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften* | *Artikel 21Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften* |  |
|  | 21.1 | Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Anerkennung einer Klassifikationsgesellschaft, die den Kriterien des Anhangs VI entspricht, oder zum Entzug der Anerkennung nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen. |  |
| 1.15.1 Allgemeines |  |  |  |
|  | Für den Fall, dass ein internationales Übereinkommen zur allgemeinen Regelung des Binnenschiffsverkehrs abgeschlossen wird, das Bestimmungen für den gesamten Tätigkeitsbereich der Klassifikationsgesellschaften und deren Anerkennung enthält, würden alle Bestimmungen dieses Kapitels, die im Widerspruch zu einer der Bestimmungen dieses internationalen Übereinkommens stünden, in den Beziehungen zwischen den Parteien dieses Übereinkommens, die Parteien des internationalen Übereinkommens geworden sind, vom Tage seiner Inkraftsetzung an automatisch aufgehoben und ipso facto durch die entsprechende Bestimmung des internationalen Übereinkommens ersetzt. Dieses Kapitel würde mit Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens hinfällig, wenn alle Parteien dieses Übereinkommens Parteien des internationalen Übereinkommens würden. |  |  |  |
| 1.15.2 Verfahren zur Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften |  |  |
| 1.15.2.1 | Eine Klassifikationsgesellschaft, die im Sinne dieses Übereinkommens zur Anerkennung empfohlen werden möchte, stellt einen Antrag gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels bei der zuständigen Behörde einer Vertragspartei.Die Klassifikationsgesellschaft muss die zutreffenden Informationen gemäß diesem Kapitel vorbereiten. Sie muss sie mindestens in einer Amtssprache des Staates zur Verfügung stellen, in dem der Antrag gestellt wird, und in Englisch. Die Vertragspartei leitet den Antrag an den Verwaltungsausschuss weiter, es sei denn, sie ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen und Kriterien nach Abschnitt 1.15.3 offensichtlich nicht erfüllt sind. | 21.2 | Anträge auf Anerkennung werden der Kommission von dem Mitgliedstaat vorgelegt, in dem die Klassifikationsgesellschaft ihren Geschäftssitz oder eine Tochtergesellschaft hat, die zur Erteilung von Bescheinigungen befugt ist, wonach das Fahrzeug gemäß dieser Richtlinie den Anforderungen der Anhänge II und V entspricht. Diesem Antrag werden alle Informationen und Unterlagen beigefügt, die zur Prüfung der Erfüllung der Kriterien für die Anerkennung erforderlich sind. |  |
| 1.15.2.2 | Der Verwaltungsausschuss bezeichnet einen Sachverständigenausschuss, dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung er festlegt. Dieser Ausschuss prüft den Antrag, entscheidet, ob die Klassifikationsgesellschaft die Voraussetzungen und Kriterien nach Abschnitt 1.15.3 erfüllt und spricht binnen sechs Monaten eine Empfehlung an den Verwaltungsausschuss aus. |  |  |  |
| 1.15.2.3 | Nach Prüfung des Berichts der Sachverständigen beschließt der Verwaltungsausschuss nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe c des ADN innerhalb höchstens eines Jahres, den Vertragsparteien die Anerkennung der betreffenden Klassifikationsgesellschaft zu empfehlen oder nicht zu empfehlen. Der Verwaltungsausschuss führt eine Liste der Klassifikationsgesellschaften, deren Anerkennung den Vertragsparteien empfohlen wird. |  |  |  |
| 1.15.2.4 | Allein anhand der Liste nach Unterabschnitt 1.15.2.3 kann jede Vertragspartei über die Anerkennung der hierin aufgeführten Klassifikationsgesellschaften beschließen. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsausschuss und den anderen Vertragsparteien mitzuteilen.Das Sekretariat des Verwaltungsausschusses führt die Liste der von den Vertragsparteien vorgenommenen Anerkennungen. | 21.4 | Klassifikationsgesellschaften, die bis zum 6. Oktober 2016 gemäß der Richtlinie 2006/87/EG anerkannt wurden, behalten ihre Anerkennung  | Begriffe der beiden Texte stimmen weitgehend überein |
| 21.5 | Die Kommission veröffentlicht auf einer geeigneten Website erstmals bis zum 7. Oktober 2017 ein Verzeichnis der gemäß diesem Artikel anerkannten Klassifikationsgesellschaften und hält es auf dem neuesten Stand. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Änderungen betreffend die Namen oder Anschriften der Klassifikationsgesellschaften, deren Anerkennung sie beantragt haben, mit. |
| 1.15.2.5 | Ist eine Vertragspartei der Meinung, dass eine auf der Liste aufgeführte Klassifikationsgesellschaft die Bedingungen und Kriterien nach Abschnitt 1.15.3 nicht erfüllt, kann sie dem Verwaltungsausschuss einen Vorschlag zur Absetzung dieser Klassifikationsgesellschaft von der Liste der zur Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaften unterbreiten. Einem solchen Vorschlag sind konkrete Daten, aus denen die Nichterfüllung hervorgeht, beizufügen. | 21.3 | Jeder Mitgliedstaat kann bei der Kommission den Entzug der Anerkennung beantragen, wenn seiner Ansicht nach eine Klassifikationsgesellschaft die Kriterien nach Anhang VI nicht länger erfüllt. Dem Antrag auf Entzug der Anerkennung werden entsprechende Belege beigefügt. | Begriffe der beiden Texte stimmen weitgehend überein |
| 1.15.2.6 | Der Verwaltungsausschuss setzt hierzu einen neuen Sachverständigenausschuss nach dem Verfahren nach Unterabschnitt 1.15.2.2 ein, der ihm binnen sechs Monaten einen Bericht vorlegen muss. Die Klassifikationsgesellschaft wird vom Sachverständigenausschuss unterrichtet und aufgefordert, Stellung zu nehmen. |  |  |  |
| 1.15.2.7 | Der Verwaltungsausschuss kann bei Verstößen gegen die Bedingungen und Kriterien in Abschnitt 1.15.3 der Klassifikationsgesellschaft Gelegenheit geben, einen Plan zur Behebung der festgestellten Mängel und zur Verhinderung ihres erneuten Auftretens innerhalb von sechs Monaten vorzulegen, oder nach Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe c des ADN beschließen, den Namen der betreffenden Klassifikationsgesellschaft von der Liste der zur Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaften zu streichen.In diesem Fall ist die betroffene Klassifikationsgesellschaft hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Verwaltungsausschuss informiert die Vertragsparteien darüber, dass die Klassifikationsgesellschaft die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt und fordert sie auf, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang zu bleiben. |  |  |  |

| *1.15.3 Bedingungen und Kriterien, die von den Klassifikationsgesellschaften bei Anerkennung zu erfüllen sind* | *ANHANG VI KLASSIFIKATIONSGESELLSCHAFTENKriterien für die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften* | *Bemerkungen* |
| --- | --- | --- |
| Eine Klassifikationsgesellschaft, die im Sinne des Übereinkommens anerkannt werden will, muss alle im Folgenden aufgeführten Bedingungen und Kriterien erfüllen: | Eine Klassifikationsgesellschaft, die nach Artikel 21 dieser Richtlinie anerkannt werden will, muss alle im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen: |  |
| 1.15.3.1 | Die Klassifikationsgesellschaft muss umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Beurteilung, Konzeption und Bauausführung von Binnenschiffen vorweisen können. Sie sollte über komplette Vorschriften und Regelungen für Konzeption, Bau und periodische Besichtigungen der Schiffe verfügen. Diese Vorschriften und Regelungen werden veröffentlicht, kontinuierlich weiterentwickelt und mit Hilfe von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen verbessert. | Anhang VI Abs. 1 | Die Klassifikationsgesellschaft kann umfassende Erfahrungen in der Beurteilung des Entwurfs und der Bauausführung von Binnenschiffen belegen. Die Klassifikationsgesellschaft verfügt über umfassende Regelungen und Vorschriften für den Entwurf, den Bau und die regelmäßige Besichtigung von Binnenschiffen, insbesondere für die Berechnung der Stabilität entsprechend Teil 9 der Vorschriften in der Anlage zum ADN, auf die in Anhang II verwiesen wird. Diese Regelungen und Vorschriften werden mindestens in deutscher, englischer, französischer **oder** niederländischer Sprache veröffentlicht und mithilfe von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Die Regelungen und Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht oder zu geltenden internationalen Vereinbarungen stehen.  | Begriffe der beiden Texte stimmen weitgehend übereinDie englische Fassung der Richtlinie spricht von „Dutch, English, French or German“[, die französische Fassung von „allemand, anglais, français *et* (und) néerlandais“].(Wahrscheinlich ein Fehler in der französischen Fassung) |
| 1.15.3.2 | Die Klassifikationsgesellschaft publiziert jährlich ihre Schiffsregister. | Anhang VI Abs. 2 | Die Klassifikationsgesellschaft veröffentlicht ihre Schiffsregister jährlich. | Begriffe der beiden Texte sind identisch |
| 1.15.3.3 | Die Klassifikationsgesellschaft darf nicht von Schiffseignern oder Schiffsbauern oder sonstigen Personen abhängig sein, die gewerblich Schiffe bauen, ausrüsten, instandhalten oder betreiben. Die Klassifikationsgesellschaft darf in Bezug auf ihre Einnahmen nicht entscheidend von einem einzigen Unternehmen abhängig sein. | Anhang VI Abs. 3 | Die Klassifikationsgesellschaft darf nicht von Schiffseignern oder Unternehmen oder anderen abhängig sein, die gewerblich Schiffe konzipieren, bauen, ausrüsten, instand halten, betreiben oder versichern. Die Klassifikationsgesellschaft darf in Bezug auf ihre Einnahmen nicht von einem einzigen Gewerbeunternehmen abhängig sein. | Begriffe der beiden Texte sind identisch |
| 1.15.3.4 | Die Klassifikationsgesellschaft muss ihren Geschäftssitz oder eine in allen Bereichen, für die sie im Rahmen der für die Binnenschifffahrt geltenden Verordnungen zuständig ist, beschluss- oder handlungsfähige Niederlassung in einer der Vertragsparteien haben. | Anhang VI Abs. 4 | Die Klassifikationsgesellschaft hat ihren Geschäftssitz oder eine in allen Bereichen, für die sie im Rahmen der für die Binnenschifffahrt geltenden Vorschriften zuständig ist, beschluss- und handlungsfähige Tochtergesellschaft in einem der Mitgliedstaaten. | Begriffe der beiden Texte stimmen weitgehend überein |
| 1.15.3.5 | Die Klassifikationsgesellschaft sowie ihre Experten müssen über einen guten Ruf in der Binnenschifffahrt verfügen; diese müssen sich als fachlich qualifiziert ausweisen können. | Anhang VI Abs. 5 | Die Klassifikationsgesellschaft sowie ihre Sachverständigen verfügen über einen guten Ruf in der Binnenschifffahrt; die Sachverständigen müssen sich als fachlich qualifiziert ausweisen können. Sie handeln unter der Verantwortung der Klassifikationsgesellschaft. | Begriffe der beiden Texte stimmen weitgehend überein |
| 1.15.3.6 | Die Klassifikationsgesellschaft- verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern und Ingenieuren für technische Prüfaufgaben und Besichtigung sowie für Leitungs-, Hilfs- und Forschungsaufgaben, die den Aufgaben und der Anzahl der klassifizierten Schiffe angemessen ist und ausreichend ist, um darüber hinaus die Vorschriften auf dem neuesten Stand zu halten und unter Qualitätsanforderungen weiterzuentwickeln;- unterhält Besichtiger in mindestens zwei Vertragsparteien. | Anhang VI Abs. 6 | Die Klassifikationsgesellschaft verfügt über eine erhebliche Zahl von Mitarbeitern für technische sowie für Leitungs-, Hilfs-, Prüf-, Besichtigungs- und Forschungsaufgaben, die den Aufgaben und den klassifizierten Schiffen angemessen ist und darüber hinaus für die Weiterentwicklung der Fähigkeiten und des Vorschriftenwerks sorgt. Sie unterhält Besichtiger in mindestens einem Mitgliedstaat | Begriffe der beiden Texte stimmen weitgehend überein |
| 1.15.3.7 | Die Klassifikationsgesellschaft arbeitet nach standesrechtlichen Grundsätzen. | Anhang VI Abs. 7 | Die Klassifikationsgesellschaft arbeitet nach standesrechtlichen Grundsätzen. | Begriffe der beiden Texte sind identisch |
|  |  | Anhang VI Abs. 8 | Die Klassifikationsgesellschaft wird so geleitet und verwaltet, dass die Vertraulichkeit der von einem Mitgliedstaat geforderten Auskünfte gewahrt bleibt. |  |
|  |  | Anhang VI Abs. 10 | Die Geschäftsführung der Klassifikationsgesellschaft legt ihre Politik, ihre Ziele und ihre Verpflichtungen bezüglich der Qualitätssicherung schriftlich nieder und stellt sicher, dass diese Politik auf allen Ebenen der Klassifikationsgesellschaft verstanden, umgesetzt und fortgeschrieben wird. | Weitgehende Übereinstimmung mit den allgemeinen Anforderungen der Norm ISO 9001 |
| 1.15.3.8 | Die Klassifikationsgesellschaft hat ein wirksames System für die interne Qualitätssicherung entwickelt und umgesetzt, das sich auf geeignete Teile international anerkannter Qualitätssicherungsnormen stützt und mit den Normen EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) (Inspektionsstellen) und ISO 9001 oder EN ISO 9001:2015 in Einklang steht, und hält dieses aufrecht. Dieses System ist von unabhängigen Überprüfern zertifiziert, die durch die Verwaltung des Staates anerkannt sind, in dem sie ihren Sitz haben. | Anhang VI Abs. 11 | Die Klassifikationsgesellschaft entwickelt ein wirksames System für die interne Qualitätssicherung, setzt es um und schreibt dieses System fort; es stützt sich auf geeignete Teile international anerkannter Qualitätssicherungsnormen und steht mit der Norm EN ISO/IEC 17020: 2004 — in der Auslegung der IACS-Bestimmungen für die Regelung der Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen — im Einklang. Das Qualitätssicherungssystem muss von einer unabhängigen Prüfstelle zertifiziert sein, die von der Verwaltung des Staates, in dem die Klassifikationsgesellschaft ihren Geschäftssitz oder eine Niederlassung nach Nummer 4 hat, anerkannt ist, und stellt unter anderem sicher, dass1. die Regelungen und Vorschriften der Klassifikationsgesellschaft systematisch erstellt und fortgeschrieben werden;
2. die Regelungen und Vorschriften der Klassifikationsgesellschaft befolgt werden;
3. die Vorschriften für die verordnungsrechtlichen Tätigkeiten, zu deren Durchführung die Klassifikationsgesellschaft ermächtigt ist, eingehalten werden;
4. die Zuständigkeiten, die Befugnisse und die Zusammenarbeit der einzelnen Mitarbeiter, deren Arbeit sich auf die Qualität der von der Klassifikationsgesellschaft erbrachten Dienste auswirkt, schriftlich niedergelegt sind;
5. alle Arbeiten unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt werden;
6. ein System zur Kontrolle der Tätigkeiten und der Arbeit von Besichtigern sowie technischen und Verwaltungsmitarbeitern, die unmittelbar von der Klassifikationsgesellschaft beschäftigt werden, vorhanden ist;
7. die Vorschriften für die wichtigsten hoheitlichen Tätigkeiten, zu deren Durchführung die Klassifikationsgesellschaft ermächtigt ist, ausschließlich von ihren hauptamtlichen Besichtigern oder von hauptamtlichen Besichtigern anderer anerkannter Organisationen ausgeführt oder unmittelbar von ihnen überwacht werden;
8. die Besichtiger sich systematisch fortbilden und ihre Kenntnisse laufend auffrischen;
9. das Erreichen der geforderten Standards auf den von den erbrachten Diensten abgedeckten Gebieten sowie das wirksame Funktionieren des Qualitätssicherungssystems anhand von Aufzeichnungen belegt wird und
10. ein umfassendes System geplanter und belegter interner Prüfungen der qualitätsrelevanten Arbeiten an allen Standorten der Gesellschaft besteht.
 | Die Liste der Kriterien a) bis j) in der Richtlinie deckt 8.1.1, 8.1.2 und 8.2 bis 8.6 der Norm ISO 17020 ab.Der Hauptunterschied zwischen den beiden Texten liegt offensichtlich in der Zugehörigkeit/Zuordnung der unabhängigen Überprüfer:- Zu dem Staat, in dem die Überprüfer ansässig sind (frz. [und dt.] Fassung des ADN, engl. Fassung zweideutig);- Zu dem Staat, in dem die Klassifikationsgesellschaft ansässig ist (Wortlaut der Richtlinie)Der Wortlaut der Richtlinie ist klarer und scheint kohärenter zu sein als die französische Fassung des ADN. |
| Anhang VI Abs. 12 | Das Qualitätssicherungssystem muss von einer unabhängigen Prüfstelle zertifiziert sein, die von der Verwaltung des Mitgliedstaates, in dem die Klassifikationsgesellschaft ihren Sitz oder eine Niederlassung nach Nummer 4 hat, anerkannt ist. | Dopplung mit Nummer 11 des Anhangs VI |
| 1.15.4 Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaft |  |
| 1.15.4.1 | Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit, um so die Gleichwertigkeit der Sicherheit ihrer technischen Normen, die für die Umsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung relevant sind, zu garantieren. | Anhang VI Abs. 14 | Die Klassifikationsgesellschaft verpflichtet sich, die bereits anerkannten Klassifikationsgesellschaften regelmäßig zu konsultieren, um die Gleichwertigkeit ihrer technischen Normen und deren Durchführung zu gewährleisten und es den Vertretern eines Mitgliedstaats und anderen Beteiligten zu gestatten, sich an der Entwicklung ihrer Regelungen und Vorschriften zu beteiligen. | Begriffe der beiden Texte stimmen weitgehend überein |
| 1.15.4.2 | Sie führen mindestens einmal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung einen Erfahrungsaustausch durch. Sie berichten jährlich an den Sicherheitsausschuss. Das Sekretariat des Sicherheitsausschusses ist über diese Sitzungen zu informieren. Den Vertragsparteien ist die Gelegenheit zur Teilnahme als Beobachter zu geben. |
| 1.15.4.3 | Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften verpflichten sich, vorhandene und zukünftige Bestimmungen des Übereinkommens anzuwenden, und die Fristen ihres Inkrafttretens zu berücksichtigen. Die empfohlenen Klassifikationsgesellschaften erteilen zu ihren technischen Vorschriften der zuständigen Behörde auf Nachfrage alle sachdienlichen Auskünfte. | Anhang VI Abs. 13 | Die Klassifikationsgesellschaft verpflichtet sich, ihre Vorschriften den geeigneten Richtlinien der Union anzupassen und der Kommission alle sachdienlichen Auskünfte rechtzeitig zu erteilen. | Begriffe der beiden Texte stimmen weitgehend überein |
| Anhang VI Abs. 9 | Die Klassifikationsgesellschaft ist bereit, einem Mitgliedstaat sachdienliche Auskünfte zu erteilen. |

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/32 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37). [↑](#footnote-ref-2)